

Wirtschaftsjahr versuchsweise angewandt wurde, hat sich als marktgerecht erwiesen; es ist daher angebracht, ihre Anwendung zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

In Artikel 1 der Verordnung Nr. 669/67/EWG werden die Worte „Für das Wirtschaftsjahr 1967/1968“ gestrichen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1058/68 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1968

zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung Nr. 371/67/EWG hinsichtlich der Erstattung bei der Erzeugung von Kartoffelstärke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide und Kartoffelstärke und Quellmehl ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absatz b) der Verordnung Nr. 371/67/EWG sieht insbesondere vor, daß zur Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung von Kartoffelstärke die Abnahme- und Zahlungsbedingungen für die Kartoffeln Gegenstand von Gemeinschaftsmaßnahmen sein sollen. Das gleiche gilt für die Bedingungen, unter denen der Stärkehersteller die Menge der ihm gelieferten Kartoffeln sowie deren Stärkegehalt und die Zahlung des dem Kartoffelproduzenten zustehenden Mindestpreises nachweist. Unter Berücksichtigung

der durchzuführenden Verwaltungsmaßnahmen und Kontrollen ist vorzusehen, daß der Stärkehersteller den Betrag der Erstattung, den er vorgelegt hat, einen Monat, nachdem er den vorgenannten Nachweis erbracht hat, erhält.

Um den Stärkehersteller nicht zu zwingen, die dem Erzeuger zu gewährenden Erstattung im voraus zahlen zu müssen, ist es angebracht vorzusehen, daß der Mitgliedstaat dem Stärkehersteller, ohne den vorgenannten Nachweis abzuwarten, den Vorschuß dieses Erstattungsbetrags bewilligt, sobald er nachgewiesen hat, daß die Zahlung des von ihm dem Erzeuger zu gewährenden Mindestpreises erfolgt ist. Es ist angebracht, ein einheitliches System dieser Vorauszahlungen durch die Mitgliedstaaten einzuführen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Stärkeherstellern der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Kontrollen, die bei den Kartoffeln insbesondere zur Feststellung ihres Stärkegehalts vorgenommen werden müssen, erfordern eine Infrastruktur, die nur die Stärkeindustrien besitzen. Daher müssen diese Maßnahmen in den Stärkeherstellungsbetrieben oder deren Abnahmestellen durchgeführt werden.

Das Nettogewicht der Kartoffeln wird in den Mitgliedstaaten nach 3 Methoden ermittelt, die nach den bisherigen Erfahrungen alle drei zufriedenstellende

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.

Ergebnisse ermöglichen. Diese drei Methoden können gleichzeitig gewählt und angewendet werden.

Die Erstattung bei der Erzeugung wird nicht für Kartoffeln gewährt, die zur Stärkeherstellung vollkommen unbrauchbar sind. Zur Berücksichtigung der Kartoffeln, deren Größe für einen normalen Ertrag nicht ausreicht, ist ein Abschlag auf das Nettogewicht vorzunehmen, das bei der Bestimmung des vom Stärkehersteller zu zahlenden Mindestpreises im Anhang der Verordnung Nr. 451/67/EWG vom 14. August 1967 über die Feststellung der zur Herstellung von 100 kg Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln ⁽¹⁾ berücksichtigt wurde.

Es ist zweckmäßig, daß die wichtigsten Faktoren der Annahme von den Stärkeherstellern in einem Annahmeschein festgehalten und in einem Zahlungsabschnitt je Lieferant rekapituliert werden, damit die für die Zahlung der Erstattung erforderlichen Faktoren und ihre Rechtfertigung beurteilt werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abnahme der den Stärkeherstellern gelieferten Kartoffeln erfolgt in den Stärkeherstellungsbetrieben oder in ihren Abnahmestellen. Die in Artikel 2 bis 4 beschriebenen Maßnahmen werden zum Zeitpunkt der Lieferung und unter Aufsicht eines von dem Mitgliedstaat zugelassenen Kontrollleurs durchgeführt.

Artikel 2

(1) Das Bruttogewicht der Kartoffeln wird, falls die Anwendung einer der im Anhang genannten Methoden diese Maßnahme erforderlich macht, für jede Ladung zum Zeitpunkt der Lieferung durch vergleichendes Wiegen oder Messen des beladenen oder des leeren Transportmittels bestimmt.

(2) Das Nettogewicht der Kartoffeln wird nach einer der im Anhang beschriebenen Methoden festgestellt.

Artikel 3

(1) Die Erstattung bei der Erzeugung wird für Kartoffeln gesunder und handelsüblicher Qualität gewährt.

(2) Enthalten die gelieferten Mengen 25 v. H. oder mehr Kartoffeln, die durch ein Sieb mit quadratischen Maschen von 28 mm Seitenlänge durchgehen und nachstehend Kleinstkartoffeln („grenailles“) genannt werden, so wird das Nettogewicht, das bei der Bestimmung des vom Stärkehersteller zu zahlenden Mindestpreises gemäß dem Anhang der Verordnung Nr. 451/67/EWG zu berücksichtigen ist, wie folgt verringert:

Prozentsatz der Kleinstkartoffeln	Prozentsatz der Herabsetzung
26 — 30	10
31 — 40	15
41 — 50	20

Enthalten die gelieferten Partien mehr als 50 v. H. Kleinstkartoffeln, so werden diese Partien frei ausgehandelt, und es wird keine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Der Anteil an Kleinstkartoffeln wird zur gleichen Zeit wie das Nettogewicht bestimmt.

Artikel 4

Die Bestimmung des Stärkegehalts erfolgt gemäß der Verordnung Nr. 451/67/EWG auf Grund eines Unterwassergewichts von 5050 Gramm.

Das verwendete Wasser muß sauber sein; es darf keinen Zusatz enthalten, und die Wassertemperatur muß zwischen 9 und 18 Grad Celsius liegen.

Artikel 5

(1) Bei der Annahme erstellt der Stärkehersteller einen Annahmeschein, der mindestens die nachstehenden Angaben enthält, soweit sich diese aus den gemäß den vorgenannten Artikeln durchgeführten Maßnahmen ergeben, bewahrt diesen im Hinblick auf seine etwaige Vorlage bei der für die Kontrolle der Erstattungen bei der Erzeugung zuständigen Behörde auf und übermittelt ein Doppel dem Erzeuger oder seinem Stellvertreter:

- Datum der Lieferung,
- Nummer der Lieferung,
- Name und Anschrift des Erzeugers,
- Gewicht oder Maße des Transportmittels bei seiner Ankunft in dem Stärkeherstellungsbetrieb oder in dessen Abnahmestelle,
- Gewicht oder Maße des Transportmittels nach Entladung und Ausleerung der Erde,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 198 vom 17. 8. 1967, S. 2.

- Bruttogewicht der Lieferung,
- Verringerung des Bruttogewichts der Lieferung nach Maßgabe des Fremdbesatzes, ausgedrückt in prozentualem Gehalt, und des während der Wäscherung absorbierten Wassers,
- Verringerung des Bruttogewichts der Lieferung nach Maßgabe des Fremdbesatzes, ausgedrückt in Gewicht,
- Anteil der Kleinstkartoffeln in v. H.,
- Nettogewicht der Lieferung (Bruttogewicht minus Verringerungen),
- Anteil des Stärkegehalts in v. H. oder Unterwassergewicht.

(2) Der Annahmeschein wird unter gemeinsamer Verantwortung vom Stärkehersteller und vom zugelassenen Kontrolleur ausgestellt.

Artikel 6

Der Stärkehersteller stellt für jeden Lieferanten (Erzeuger) einen Zahlungsabschnitt aus mit folgenden Angaben:

- Firmenname des Stärkeherstellungsbetriebs,
- Name und Anschrift des Erzeugers,
- gegebenenfalls Nummer des Produktionsvertrags,
- Termin und Nummer der Empfangsbescheinigungen,
- Nettogewicht jeder Lieferung, nach eventuellen in Artikel 5 genannten Verringerungen,
- Einheitspreis je Lieferung,
- Erstattung, die dem Einheitspreis je Lieferung entspricht,
- Gesamtpreis je Lieferung,
- Gesamterstattung je Lieferung,
- dem Erzeuger geschuldete Gesamtsumme,
- dem Erzeuger gezahlte Beträge und Zeitpunkt der Zahlungen,
- Unterschrift und Stempel des Stärkeherstellers.

Artikel 7

(1) Ist der dem Erzeuger „durch den Kartoffelstärkehersteller zu zahlende Mindestpreis“ gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG insgesamt oder teilweise gezahlt worden, so leistet der Mitgliedstaat, der die Erstattung

bei der Erzeugung zu gewähren hat, dem Kartoffelstärkehersteller einen Vorschuß entsprechend dem Teil des obengenannten Mindestpreises, den dieser dem Erzeuger tatsächlich gezahlt hat. Der Betrag dieser Vorauszahlung wird dem Erzeuger innerhalb der Mindestzeit von 30 Tagen ab Bezahlung durch den Mitgliedstaat vom Stärkehersteller ausbezahlt.

(2) Die Gewährung des in Absatz 1 vorgesehenen Vorschusses ist von der Hinterlegung einer Sicherheit durch den Kartoffelstärkehersteller abhängig, die die Zahlung des Mindestpreises an den Erzeuger garantiert, die diesem entsprechend Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG zusteht.

Die Sicherheit kann in Bargeld geleistet werden oder aus einer Garantie bestehen, die von einer Kreditanstalt oder jeder anderen Stelle gewährt wird, die den von den einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

(3) Die Höhe der Sicherheit entspricht dem Betrag des auf die Erstattung bei der Erzeugung beantragten Vorschusses zuzüglich 5 v. H.

Sie wird freigegeben, sobald der Kartoffelstärkehersteller vom Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG die vollständige Zahlung der Erstattung bei der Erzeugung erhält.

(4) Auf Antrag des Kartoffelstärkeherstellers zahlt ihm der Mitgliedstaat die in diesem Artikel erwähnten Vorschüsse innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen von dem Zeitpunkt an, an dem der Kartoffelstärkehersteller die in Absatz 1 vorgesehene Zahlung nachweist.

Artikel 8

Die Erstattung bei der Erzeugung wird dem Stärkehersteller innerhalb von 30 Tagen gezahlt, die dem Tag folgen, an dem dieser die Zahlung des dem Kartoffelerzeuger zustehenden Mindestpreises gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG nachgewiesen hat.

Die Erstattung bei der Erzeugung kann vom Stärkehersteller nur während des betreffenden Wirtschaftsjahres, das am 1. August beginnt und am 31. Juli des folgenden Jahres endet, verlangt werden.

Dieser Nachweis kann durch Vorlage des in Artikel 6 genannten Zahlungsabschnitts erbracht werden, vervollständigt entweder durch die Bestätigung der Zahlung durch den Erzeuger oder durch einen Beleg des

jenigen Finanzierungsinstituts, das die Zahlung im Auftrag des Stärkeherstellers durchgeführt hat und in dem die tatsächlich geleistete Zahlung bescheinigt ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANLAGE

Methode A

Das Nettogewicht der Kartoffeln wird durch Entnahme von Proben bestimmt. Die Proben werden an mehreren Stellen des Transportmittels und in drei verschiedenen Lagen entnommen, nämlich: obere, mittlere und untere Lage.

Die Erde wird vor dem Wiegen des leeren Transportmittels entfernt.

Die Probe, deren Gewicht überprüft wird, beträgt mindestens 20 kg.

Die Kartoffeln werden gewaschen, vom Fremdbesatz befreit und erneut gewogen. Das festgestellte Gewicht wird um 2 % verringert, um der während des Waschens absorbierten Wassermenge Rechnung zu tragen. Das Ergebnis ist der auf 100 kg Kartoffeln vorzunehmende Gesamtabschlag.

Methode B

Die Kartoffeln, die einem einzigen Erzeuger gehören, werden in Silos gesammelt.

Die Kartoffeln werden gewaschen, der Fremdbesatz entfernt und das tatsächliche Gesamtgewicht der in den Silos gesammelten Kartoffeln unter Berücksichtigung des Abzugs von 2 % für die absorbierte Wassermenge bestimmt.

Methode C

1. Diese Methode, die auf die Bestimmung des tatsächlichen Kartoffelgewichts zielt, wird angewendet, falls mehrere Mengen, die verschiedenen Erzeugern gehören, in demselben Silo gesammelt werden unter der Bedingung, daß die Erzeuger sich zuvor auf die Anwendung dieser Methode geeinigt haben.

Bevor das tatsächliche Gewicht der gesamten Mengen ermittelt wird, wird das Nettogewicht jeder Menge nach der Methode A bestimmt.

2. Die in dem Silo gesammelten Kartoffeln werden anschließend gewaschen, der Fremdbesatz entfernt und ihr tatsächliches Gesamtgewicht unter Berücksichtigung des Abzugs von 2 % für die absorbierte Wassermenge bestimmt.

3. Ergibt das Wiegen der gewaschenen Kartoffeln der gesamten Menge ein anderes Ergebnis als die Summe der durch die Methode A erzielten Ergebnisse, wird folgende Berichtigung vorgenommen:

Das in Punkt 2 genannte Gesamtgewicht wird nacheinander mit dem Nettogewicht jeder Menge, wie es sich aus der Methode A ergibt, multipliziert. Jedes Ergebnis wird durch den Gesamtbetrag der nach der Methode A bestimmten Nettogewichte der einzelnen Mengen dividiert.
